

2. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „, des Beirats für Frauenfragen“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
3. § 25 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 12 Absatz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4 werden die Wörter „§ 12 Absatz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 1 Nummer 3“ ersetzt.
4. § 26 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 12 Absatz 1 Nummer 2 bis 4“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 1 Nummer 2 bis 4; die Kanzlerin oder der Kanzler nimmt mit beratender Stimme teil“ ersetzt.
 - b) In den Sätzen 2 und 3 werden die Wörter „§ 12 Absatz 1 Nummer 2 bis 4“ jeweils durch die Wörter „§ 14 Absatz 1 Nummer 2 bis 4“ ersetzt.
5. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Senats“ die Wörter „und des erweiterten Senats“ eingefügt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird auf der Grundlage einer öffentlichen Stellenausschreibung im Benehmen mit der Rektorin oder dem Rektor und dem Senat von der Ministerin oder dem Minister für Bildung und Kultur bestellt. Bestellt werden kann nur, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und über umfangreiche, der Aufgabenstellung angemessene berufliche Erfahrungen in verantwortlicher Tätigkeit verfügt.“
6. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 28
Gleichstellungsbeauftragte“.
 - b) In Absatz 1 wird jeweils das Wort „Frauenbeauftragte“ durch das Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - d) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden die Absätze 2 bis 6.
 - e) Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 und Satz 3 wird jeweils das Wort „Frauenbeauftragte“ durch das Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „gemeinsam mit dem Beirat für Frauenfragen“ gestrichen.

230 **Gesetz Nr. 1982**
zur Änderung des Gesetzes über die
Hochschule der Bildenden Künste Saar und
über die Hochschule für Musik Saar

Vom 20. November 2019

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1
Änderung des Kunsthochschulgesetzes

Das Kunsthochschulgesetz vom 4. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 1176), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. September 2017 (Amtsbl. I S. 974) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 28 wie folgt gefasst: „§ 28 Gleichstellungsbeauftragte“.

- f) Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Frauenbeauftragte“ durch das Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.
- bb) Satz 4 wird aufgehoben.
- g) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Frauenbeauftragte“ durch das Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Frauenbeauftragten“ durch das Wort „Gleichstellungsbeauftragten“ ersetzt.
- h) In dem neuen Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Frauenbeauftragte“ durch das Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.
- i) Der neue Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Die Gleichstellungsbeauftragte und deren Vertreterin sind aus dem Kreis der weiblichen Mitglieder der Hochschule nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 in geheimer und unmittelbarer Wahl zu wählen. Sie werden von den weiblichen Mitgliedern der Hochschule nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 für eine Amtszeit von jeweils vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten ist dienstliche Tätigkeit. Die Gleichstellungsbeauftragte ist zur Ausübung ihres Amtes von ihren sonstigen Dienstaufgaben angemessen zu entlasten.“
- j) Nach dem neuen Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:
- „(7) Die Grundordnung kann vorsehen, dass ein Beirat für Frauenfragen gebildet wird.“
7. In § 31 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und die Staatskanzlei regeln“ durch das Wort „regelt“ ersetzt.
8. § 32 wird wie folgt gefasst:
- „§ 32
Nebentätigkeit

(1) Das beamtete hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal hat Nebentätigkeiten im Sinne des § 84 des Saarländischen Beamtengesetzes vor der Aufnahme der obersten Dienstbehörde schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind Angaben über Gegenstand, Art und Zeitaufwand der Tätigkeit zu machen.

(2) Die zur Ausführung des Absatzes 1 sowie der §§ 84 bis 91 des Saarländischen Beamtengesetzes erforderlichen Vorschriften über die Nebentätigkeit des beamteten wissenschaftlichen und künstlerischen Personals erlässt das Ministerium für Bildung und Kultur durch Rechtsverordnung nach Anhörung der Hochschule. Die Rechtsverordnung kann insbesondere Regelungen vorsehen zu:

1. der Abgrenzung der Dienstaufgaben von Nebentätigkeiten,

2. der Bestimmung von Tätigkeiten als öffentlicher Dienst oder diesem gleichstehenden Tätigkeiten,
 3. der Vergütung und der Ablieferungspflicht bei Nebentätigkeiten, insbesondere ob und inwieweit die Beamtin oder der Beamte für eine im öffentlichen Dienst ausgeübte oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten übernommene Nebentätigkeit eine Vergütung erhält und ob, inwieweit und an wen die Beamtin oder der Beamte eine Vergütung, die sie oder er für solche Nebentätigkeiten oder für eine ihr oder ihm mit Rücksicht auf ihre oder seine dienstliche Stellung übertragene Nebentätigkeit erhalten hat, abzuliefern hat,
 4. dem Verfahren zur Genehmigung der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn, dem Ausmaß und den Voraussetzungen der Inanspruchnahme sowie dem zu entrichtenden Nutzungsentgelt, wobei das Entgelt pauschaliert in einem Vomhundertsatz des aus der Nebentätigkeit erzielten Bruttoeinkommens festgelegt werden kann, und
 5. der entsprechenden Anwendung der Abgabenordnung auf abzuliefernde Vergütung und das für Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn zu entrichtende Entgelt.“
9. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Das Beamtenverhältnis kann auf Probe, auf Lebenszeit und im Fall des § 35a Absatz 5 auf Zeit begründet werden.“
 - b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Ausscheiden aus der Hochschule der Bildenden Künste Saar“ durch die Wörter „Eintritt in den Ruhestand“ ersetzt.
10. In § 70 Absatz 7 Satz 4 werden die Wörter „auf Vorschlag des Senats“ gestrichen.

Artikel 2 Änderung des Musikhochschulgesetzes

Das Musikhochschulgesetz vom 4. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 1176), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. September 2017 (Amtsbl. I S. 974) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst:
„§ 23 Prorektorinnen und Prorektoren“.
 - b) Die Angabe zu § 28 wird wie folgt gefasst:
„§ 28 Gleichstellungsbeauftragte“.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 2 wird aufgehoben.
- bb) Die Nummern 3 bis 7 werden die Nummern 2 bis 6.
- cc) Die neue Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 „3. die Lehrbeauftragten nach § 44 Absatz 1 und § 46, soweit sie nicht Mitglied einer anderen Hochschule sind,“.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Mitglieds“ die Wörter „nach Absatz 1 Nummer 1“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „zur Prorektorin oder zum Prorektor“ durch die Wörter „zu Prorektorinnen und Prorektoren“ und das Wort „Fachbereichsvorsitzenden“ durch das Wort „Fachbereichsratsvorsitzenden“ ersetzt.
- c) Absatz 4 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 „4. nebenberufliche künstlerische Assistentinnen und Assistenten,“.
3. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird aufgehoben.
- b) Die Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 2 bis 4.
- c) Die neue Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 „2. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 und die Lehrbeauftragten nach § 12 Absatz 1 Nummer 3,“.
4. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „des erweiterten Senats“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und des Beirats für Frauenfragen“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
5. In § 18 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 12 Absatz 1 Nummer 2 und 4“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 1 Nummer 3“ ersetzt.
6. In § 21 Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „die Prorektorin oder der Prorektor“ durch die Wörter „die Prorektorinnen und Prorektoren“ ersetzt.
7. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 „§ 23
 Prorektorinnen und Prorektoren“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Die Rektorin oder der Rektor wird von bis zu zwei Prorektorinnen und Prorektoren unterstützt. Sie vertreten die Rektorin oder den Rektor bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben. Die Rektorin oder der Rektor soll den Prorektorinnen und Prorektoren bestimmte Geschäftsbereiche übertragen, in denen diese die Rektorin oder den Rektor ständig vertreten; die Rektorin oder der Rektor kann den Prorektorinnen und Prorektoren allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.“
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Die Prorektorin oder der Prorektor wird“ durch die Wörter „Die Prorektorinnen oder die Prorektoren werden“ ersetzt.
8. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „die Prorektorin oder der Prorektor“ durch die Wörter „die Prorektorinnen und Prorektoren“ ersetzt.
- bb) Nummer 3 wird aufgehoben.
- cc) Die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden die Nummern 3 bis 6.
- dd) Die neue Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 „3. drei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Mitglieder nach § 14 Absatz 1 Nummer 2,“.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „als Sachverständige oder Sachverständigen“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „weitere“ gestrichen.
9. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „der Prorektorin oder des Prorektors“ durch die Wörter „der Prorektorinnen und Prorektoren“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 14 Absatz 1 Nummer 2 bis 5“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 1 Nummer 2 bis 4; die Kanzlerin oder der Kanzler nimmt mit beratender Stimme teil“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 14 Absatz 1 Nummer 2 bis 5“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 1 Nummer 2 bis 4“ und die Wörter „sieben : eins : eins : eins : zwei“ durch die Wörter „sieben : zwei : eins : zwei“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „§ 12 Absatz 1 Nummer 2 bis 5“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 1 Nummer 2 bis 4“ ersetzt.
10. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 2 werden nach den Wörtern „des Senats“ die Wörter „und des erweiterten Senats“ eingefügt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 „(5) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird auf der Grundlage einer öffentlichen Stellenaus-

schreibung im Benehmen mit der Rektorin oder dem Rektor und dem Senat von der Ministerin oder dem Minister für Bildung und Kultur bestellt. Bestellt werden kann nur, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und über umfangreiche, der Aufgabenstellung angemessene berufliche Erfahrungen in verantwortlicher Tätigkeit verfügt.“

11. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 28
Gleichstellungsbeauftragte“.

b) In Absatz 1 wird jeweils das Wort „Frauenbeauftragte“ durch das Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

d) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden die Absätze 2 bis 6.

e) Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Frauenbeauftragte“ durch das Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „gemeinsam mit dem Beirat für Frauenfragen“ ersatzlos gestrichen.

cc) In Satz 4 wird das Wort „Frauenbeauftragte“ durch das Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.

f) Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Frauenbeauftragte“ durch das Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

g) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Frauenbeauftragte“ durch das Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Frauenbeauftragten“ durch das Wort „Gleichstellungsbeauftragten“ ersetzt.

h) In dem neuen Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Frauenbeauftragte“ durch das Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.

i) Der neue Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Vertreterin sind aus dem Kreis der weiblichen Mitglieder der Hochschule nach § 12 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 in geheimer und unmittelbarer Wahl zu wählen. Sie werden von den weiblichen Mitgliedern der Hochschule nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 für eine Amtszeit von jeweils vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten ist dienstliche Tätigkeit. Die Gleichstellungsbeauftragte ist zur Ausübung

ihres Amtes von ihren sonstigen Dienstaufgaben angemessen zu entlasten.“

j) Nach dem neuen Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die Grundordnung kann vorsehen, dass ein Beirat für Frauenfragen gebildet wird.“

12. In § 31 Absatz 5 Satz 3 wird das Wort „Frauenbeauftragte“ durch das Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.

13. In § 32 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und die Staatskanzlei regeln“ durch das Wort „regelt“ ersetzt.

14. § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33
Nebentätigkeit

(1) Das beamtete hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal hat Nebentätigkeiten im Sinne des § 84 des Saarländischen Beamtengesetzes vor der Aufnahme der obersten Dienstbehörde schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind Angaben über Gegenstand, Art und Zeitaufwand der Tätigkeit zu machen.

(2) Die zur Ausführung des Absatzes 1 sowie der §§ 84 bis 91 des Saarländischen Beamtengesetzes erforderlichen Vorschriften über die Nebentätigkeit des beamteten wissenschaftlichen und künstlerischen Personals erlässt das Ministerium für Bildung und Kultur durch Rechtsverordnung nach Anhörung der Hochschule. Die Rechtsverordnung kann insbesondere Regelungen vorsehen zu:

1. der Abgrenzung der Dienstaufgaben von Nebentätigkeiten,
2. der Bestimmung von Tätigkeiten als öffentlicher Dienst oder diesem gleichstehenden Tätigkeiten,
3. der Vergütung und der Ablieferungspflicht bei Nebentätigkeiten, insbesondere ob und inwieweit die Beamtin oder der Beamte für eine im öffentlichen Dienst ausgeübte oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten übernommene Nebentätigkeit eine Vergütung erhält und ob, inwieweit und an wen die Beamtin oder der Beamte eine Vergütung, die sie oder er für solche Nebentätigkeiten oder für eine ihr oder ihm mit Rücksicht auf ihre oder seine dienstliche Stellung übertragene Nebentätigkeit erhalten hat, abzuliefern hat,
4. dem Verfahren zur Genehmigung der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn, dem Ausmaß und den Voraussetzungen der Inanspruchnahme sowie dem zu entrichtenden Nutzungsentgelt, wobei das Entgelt pauschaliert in einem Vomhundertsatz des aus der Nebentätigkeit erzielten Bruttoeinkommens festgelegt werden kann, und

5. der entsprechenden Anwendung der Abgabenordnung auf abzuliefernde Vergütung und das für Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn zu entrichtende Entgelt.“
15. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Das Beamtenverhältnis kann auf Probe, auf Lebenszeit und im Fall des § 36a Absatz 5 auf Zeit begründet werden.“
- b) In Absatz 5 werden die Wörter „Ausscheiden aus der Hochschule für Musik Saar“ durch die Wörter „Eintritt in den Ruhestand“ ersetzt.
16. In § 46 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Senats“ durch das Wort „Fachbereichsrates“ ersetzt.
17. In § 70 Absatz 7 Satz 4 werden die Wörter „auf Vorschlag des Senats“ gestrichen.
18. In § 73 Satz 1 werden die Wörter „vorhandenen Kapazität“ durch die Wörter „vorhandenen Mittel der Hochschule“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 27. November 2019

Der Ministerpräsident

Hans

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot